

BGE 70 II 110

Bundesgericht (BGE), 1944-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_II_110

FR: ATF 70 II 110

IT: DTF 70 II 110

Volltext

HO ue!D vO,fmaligeJ;l Besit~r . del' Schuldbriefe ttnd..E~ntümer des bf\l~tttl,l
Gru:n,d&tiW~ übel" das ~cht.V Qgels, 'die S I.i. IV.OJLIGA'J;'ION~EqfIT . 'DROIT
.DESÖ:SLIGATIÖNs 17. Vrteil 4<)1:,1. Zfl1labtellunn ;vom 21.,Jliirzl~ i. S. Ostbye g~gen
Wehrli & 'CI). A.-G~ . . . " . ! ~' - ~ J' - '- . - " _! ~ - ":~: \ -.:." ~.!' :: . ~ :: _ ;~: _ ,'; ;, . '! :.
. Unlauterb I W-ettbetüßl.b, AUa8taUüngssc!uu:t;i.Arl: Jg OBK .v 6~häJ.tnjli!,
distinctivede· ras- p,ect Sj.U' le. marche~ NotiQndes milieu,x inMrßS~. 1Je~i~ti'?n du, fait
et dh droit pou,r' l'1\$ determimi'Ü; iönd'eIaforce :dlStmctlve. 0J>liga.tionewecht., N!' ;17.
~IU g~rr~ 8~;~'1f/'.~911!t qeq;~!~::~)EUt.';~II~ Art. 48 00. _ _ ,. ' . " :rupP6rlÖ~tm
Ja proteZioli6"d~m!\ marea.;~ IQ 'proteziibtFMlenIa.s~btth norlginale e protettQ.!!OIta.nto,
se e rO~<fpto cl'un . "diiit:to mdiyl'd.u,ale(oS!ilii. se;;g~c ~ Q&~tb',treI.'~otnmeretö.
".f~O~ pel"p~coJi, ;cPillffi~allP1~trFT,i';; . . ;{;;, ~\': D~tazione tra il fatti>
ediildiritto pe~ stll.hilife.~e l~t!etto n~ -iorigmall6:'sisia.;äffemtl!toJirel c6nilnei'eid,,
, '[l~" C',L!' " ~ ,:1 ;, . : r~--.. ::' ~ . - ,=,;-t ". ~L: C~r~ ("! ~)~--:1'; ;'; :i:~',: .r: 'i ' !
.A~,tleJn-3J:~r:~/cf.n ... " "":'n,.;) . • Dei :Skifab:rikantiüsthy-e in i
OsIO"II!ltelltrunOO'r' det~ lie (uSplitkeih')eineIFski: he;If, d:e\isen;
:bJ'aooe"f)l)enflthe, mit 'sohmalen; 'hellen::: Rarldstreifen. 'Verziert' :ist~IDW,FirBla.
& Co! A.;:G,;hli:Er~nbach:bt1rtgt: '81uf; .den:roll ihr h0l'g~tellten Skis; ~me!1Si-e. unter.
dein Nh;men\f(tj~slpWi)) vertreibt; -ebenfalls' 'gulche~h.eHe R..andstreffefll am:cilMe'
iVOJ). Ostbye deswegen erhobene Klage aus unbl.utert1:{llcW~V 'bewetlb woovom
BUDdesge.ri.oht,abgawie.sen:.,r,.; ~I:;' "'-'; ;~!' ',-> 1, ' ',(. '!/:\i-: 't-';ui~:~' "' :
~.,-n~t-':,;f~ C,;; : i",.,4~de'KlR . !Jr~fY(fbfgf.n;\~:~:~: -;I";U~, ,-'Ti! ;J1 .. ;'""0,)
Der!IndividuaJisiel~g:eiller"W8;re zum ZweCk~> Si!M als das: ,,I?rMukt i~ @lle~:
JoostOOMten i iI!el'Stelm:::z1il oharakw~eh{: dient i ,v6fub'da.\$ii[Ma.I'keiizeichen, ~Afl
dieSem: 'besteht krait ,deF ilun ,dur-e-h ,~das} .;Gesetz; izuei ..
kaWlteIY':Au8SohltreBslichkeit~6iI1 'IndiW'idual~eht~."Seines Inhaibm:s. IDielYarkeiSt
eine ErscheÜltlWgsfmlm,von' d~BS0!l1 Widschaftlicher Pet'8Önlichkeit
und: _geniesst.'a~8o:lblu!,d.en Sehut~f oon,das. :ReetraßF RersönliuhJteit;zuteilwa~
läss.t. iDeJi"Inh&ber der Marke; ktnn:;auf G.JiundJihres' ,mf. stehens "aUeinjediem
K'O:rikurlll:t6n-'deR,Geh:rauch ,dessel .. ben oder eines ihm ähnliehe11
Zeichensv.erhietell:~smd6r MarkeJiatman; es ,deshalb ,mit :d~;'höohs:ten,dün'den
POOd;t:,lizenrengünstigsten. KennzeichnungsBtufe EU!. t1m.-, ' ~ ;b) Wer' seine"
Ware:'ausITgendeinem, OI'Unde i nicht markenrechtlich,sch'&tzen lassen. wh
~kamislie~!',oder wenig,s,f~ns; ihre Verpack~, "++ , abeJ! auch ,;blass ,originell
ausstatterWie ,dieMark-e, so verschMft; ,au0h- die ;..ori ... ginelle . Ausstattung ihrem
SchöpfUl' ein, Indiv:iduab:IElc~. Denn 'auoh,~sie- ,geliört:um ihrer'Originalität:ilWillen
;ZN. 8 AS 70 II - 1944 Obligationenrech N° 17. den' .Kennzeichengüern der
wirtschaftlichen Petsönlich- keit,,~eg~n ilil,tihr Sc1;mtzschwächer als derjenige .der
Marke. Er kann nur im Rahmen des Verbots des unlau- ~en ,Wettbew.(\rb~ imSijWe von

Art. 480 RGewO, hrt werden. Voraussetzungen ist somit eine Verletzung des Individualrechts durch: Nachahmung eines Konkurrenten, die gegen Treu und Glauben verstossen. Das trifft vorab dann zu, wenn in Folge der Nachahmung der originellen Ausstattung die Verwechslung der beidseitigen Produkte und damit eine Beeinträchtigung des Urhebers der Ausstattung in seiner Geschäftskundschaft hervorgerufen wird. Im Vordergrund steht also hier die durch die Nachahmung geschaffene Gefahr einer Verwechslung der beiden Konkurrenzprodukte. c) Verzichtet ein Produzent sogar auf eine originelle Ausstattung seiner Ware oder ihrer Verpackung, so wird ihm zwar nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Ausstattungsschutz unter dem Gesichtspunkte des Art. 480 nicht mehr schlechthin versagt, wie dies nach der früheren Praxis der Fall gewesen war) die, ein Individualrecht nur beim Vorliegen einer originellen Ausstattung anerkannt hatte. Dagegen setzt die Erwerbungs eines Individualrechts an einer nicht originellen Ausstattung voraus, dass diese sich im Verkehr durchgesetzt hat und als Kennzeichen auf denjenigen, der sie als sein Kennzeichen in Anspruch nimmt. Es muss erwiesen sein, dass ein nicht unerheblicher Teil der in Frage kommende Verkehrskreise sich daran gewöhnt hat; die Ware des Herstellers wegen ihrer zwar nicht originellen, aber immerhin noch kennzeichnenden Ausstattung mit einer bestimmten und zwar immer derselben Herkunftsstätte in Verbindung zu bringen (BGE 69 11 > 295 ff. und dort erwähnte Entscheide und Literatur). - Der Hinweis auf einen bestimmten Intensitätsgrad erreicht. Die Ausstattung muss so sehr "zum Kennzeichen" für das Produkt des ersten Herstellers geworden sein, dass der Artikel ohne nähere Prüfung lediglich auf Grund der Ausstattung, als Erzeugnis des betreffenden Herstellers angenommen wird. Nur unter dieser Voraussetzung darf der Ausstattung trotz mangelnder Originalität Verkehrsgeltung zuerkannt werden. Es genügt somit nicht, wenn die beteiligten Verkehrskreise, vielleicht auf den ersten Blick geneigt sind, auf eine bestimmte Herkunftsstätte zu schliessen, bevor ein Erwerb sich aber noch eine nähere Prüfung vorbehalten; denn dann wird die Ware eben nicht auf Grund der Ausstattung schlechthin als die eines ganz bestimmten Produzenten hingenommen. Im Gegensatz zu der originellen Ausstattung, liegt also bei der nicht originellen das Hauptgewicht nicht auf der Frage der Verwechselbarkeit, sondern auf der Verkehrsgeltung. Bei der originellen Ausstattung besteht das Individualrecht kraft der Originalität. Es genügt daher der Nachweis der Verwechslungsgefahr, den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs. Bei der nicht originellen Ausstattung reicht die Verwechselbarkeit allein noch nicht aus. Es muss darüber hinaus noch die Verkehrsgeltung im oben genannten Sinne dargetan sein, fehlt diese, so stellt selbst eine sklavische Nachahmung der Ausstattung keinen unlauteren Wettbewerb dar, da kein Individualrecht besteht, das verletzt werden könnte. Ist aber die Verkehrsgeltung nachgewiesen, so ist damit zugleich dargetan, dass jede gleich ausgestattete Ware eines andern mit derjenigen des ersten Ausstatters verwechselbar ist. Insofern ist also die Verwechslungsgefahr der Verkehrsgeltung inhärent und bedarf nicht noch eines besonderen Nachweises. Lediglich bei nicht völliger Gleichheit der Ausstattung kann sich, dann noch fragen; ob nicht die Verwechselbarkeit deswegen entfällt. (j) Als beteiligte Verkehrskreise im Sinne der vorstehenden Ausführungen kommen vorwiegend oder gar ausschliesslich die Verbraucher in Betracht. Der Händler scheidet im allgemeinen aus, weil er der Gefahr der Verwechslung gleichwohl in Folge seiner Branche nicht so, wie der Konsument, unterliegt, {SO. auOO. das. deo. tscke & erobsgefteft! in: GRIIR 193 S, "V'ö4!". Die

Kenntnisse und \; AuBa; s\$ ~ ~ ool'; allein ,ttlllSSgebenden 'V SerbJ: au6her ~ ; jedoch; weil
 jhre; Zahl .zu gross 'i.st.; ,ri.ich4 ehltupt. Yßl" ~msgel-Cun~; II,i9htzQJwm;tn{;..., DeJJJ);..
 ~im~ssgebeA'd.en iVerkelu-sbeise' sc:b, liefilBe1Jl. " ~m!, 4e~ ,1Ws, sta*~11lcht;
 lSchlß0hthm.'s~ndem, g~wissl=!rJlla\$seR ,; J1;ur Y'~):l(i!'Qfigi3U:(}j i eiti~; beStilIIJnte.n:
 1I61'~tell", r, I: uro., d~li!, :vOJ/ ~l~r, d,eti,niJtj:ven, -Ent~heidlmg. noe:h, · eine. ,nij,herf3;
 Plriif~ i ·VQt'Zlm.ehmen; ; i ·ll,ezw.1S-io.h' a~lä,.l'en zJJ.; lfj,s,seu. · ; · ~ I" " · ' , Gß.tlt
 kein(f6igenen Kenntnisse anmassen darf, die es dem Ergebnis> einer sorgfältigen
 kantonalen Beweiswür- digung entgegelsetzen könnte. Obliga.tionenrephT.,NQ 18. Bor
 tS.Urteil der: I. Zivllabteiluug vo"fu29. Februar' 19M' li.'S~"-Utzfuger gegen
 OIr.~opstano€!s ,81 ,1'a,of,iQn, pg~ ,~ts\$em\ept ~LMgf,~~ "appartlentau tlers se
 VII-ziOl'e, ,p'~i;ryleb,i!a. a~~~~e~o,ßbett,i:~~, ter!IO '0 al debttore supposito. ' " ~"S\J 9];m
 'Meißter und· EmU ;Ut~ingfl!'; .s:clUossen,r/l,m 20. Sept~ber 1940, einenVertrag:rnißi
 dernZiel; 'ein;3n~b'i lich.;v9II;Meist~r,er(Wldenes Verfahr~ zJ!!l! II~)iStellung , 'W)II, ~i~,
 ,a,us; ;ß~ei! ~u, V6J;werteJ;l. Utzinger. ~verpfliocht,ete~ sich, u~ fl>,~,~ei~ter, :Jj'f.
 30,OOO.~ zubeß(:lhaffeJklud ,ihnt-'!ib,v:oo. F:v.; 20iOOQ", ~ ~ei
 ,Ab,schllls\$,~e~iVertrages .iaul!lzuhoowgeni 4m gleich,M, 'Xa,g ,erhielt M.eister,die,,:Fr
 .<20"OOOI~' unQ ~tI?Ute~m-j ei~,Q9.i~Wng aUSlw'()il~er besche~gtei,'V[Qn Martha
 Utzingt}r,;,<ie~ Ehefra,u .d.es~IU:tzinget;"fm « "Vertr/ltg, ,y:om ,20. ,September
 1.940,zwJsch~J,; Meister ulld ~. Utzing~r))Fr. 2)~.OOO.~erhaJtenzu,h\$tblJ...;~ ,per
 VeJ,'tragrom, ,20.,Se.pte,mbro:, .194Q :wul!de imtibrigen !liQht.,voUzQgen, Otzinger; de.r
 ,erst 'nachtriJ,glieh :e:Jfahren h~l!en w~lljda~s: \!S unmögli(lh ista.ll~ Blei Zinn ,hexzu~,
 stell~:r;tjr,eichte,allllß Aprillc941 gegen Meister Stra.fklaga wegen Betrugesein. Das
 Strafverfahren wur<ffi ini~l;\F..Qlgi:J eWg.es;ljellt, « q~! es si~h
 ,um,eineZiviIsaoh,eha,ndle)}.1'Vß.ch v:o?:ßeJ;Ein~~nllng,a.JII 26"MaIJ941j~chlos~IJ;
 Meis~t, unfi, ptzinger" einen ~eiten Vedtrag ,a<h; iluroh dßJl iM~t, a:llJ,rt~inger ((,sein:
 VQn ihm, enundenes .l. Binölersa.tzmittel. genannt, Lll~ill.p~ p'für, die. Herstellung und,
 den,yeI'triebcil;lf AUS~,ll.4Verkaufte.Zitf. I des: YeJ:trages lautete,; ,~~,J)\$
 l(aufpreisbeträgt Fr; 50,000,-:-- und, wird,,getilgtnurch Aufhebung' des
 ~wischendengleiQheB Pa,rtne~a1ll:~:~f},..Sep:"' tember, 1940 ,abgeschlossenen Vertrages.,'
 Der ,',nach de\$.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.